

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Am 01.01.2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Sie löst 26 verschiedene kantonale Prozessordnungen ab. Die ZPO-Reform hat die schweizweite prozessuale Gleichbehandlung und Rechtssicherheit zum Ziel. Bekanntlich ist aber auch neues Recht mit Unsicherheiten behaftet und es wird mehrere Generationen von Anwälten und Richtern benötigen, bis sich zu den Gesetzeslücken und -fehlern eine verlässliche Praxis herausgebildet haben wird.



Einheitliches Verfahrensrecht

Die schweizerische ZPO ist eine gut eidgenössische Kompromisslösung. Dem Föderalismus wurde insofern Rechnung getragen, als die eidg. ZPO aus Elementen einzelner kantonaler Prozessordnungen gebildet wurde. Dieser Mix führt dazu, dass die Bürger jeden Kantons mit neuen bzw. aus den früheren Prozessordnungen anderer Kantone entlehnten Begriffen, Instrumenten (zB vorsorgliche Beweisführung auch zur Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten) und Abläufen (zB Instruktionsverhandlung oder Hauptverhandlung trotz schriftlichen Verfahrens uam) konfrontiert sind. Neu ist eine allgemeine Kostenvorschusspflicht; der Kläger trägt damit – anders als früher – auch im Obsiegensfall das Inkassorisiko, muss er doch selber beim unterliegenden Beklagten den Gerichtskosten-Ersatz erhältlich machen.

Arrestmöglichkeit für vollstreckbares Urteil

Die gleichzeitige Aenderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) ermöglicht es dem

Obsiegenden, sobald das Urteil vollstreckbar ist, die Vermögenswerte der unterliegenden Partei mit Arrest belegen zu lassen.

Übergangsrecht

Für alle Prozessverfahren, die noch vor dem 01.01.2011 anhängig gemacht wurden, gilt nach wie vor das kantonale Zivilprozessrecht; das Rechtsmittel gegen ein nach altem Prozessrecht 2011 oder später gefälltes Urteil untersteht dem neuen eidg. Zivilprozessrecht.

Verbleibende Kantonskompetenzen

In die Kantonshoheit fallen weiterhin die Gerichtsorganisation und die Richterwahlen, die Regelung der örtlichen, sachlichen und funktionalen Zuständigkeiten der Gerichte sowie die Kostenregelungskompetenz (Tarife für Gerichts- und Parteikosten).

Weitere Informationen finden Sie auf:

www.zivilprozess.ch

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst auch die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen in allen anderen Belangen.